Satzung Hundesportverein PHV Hannover v. 1910 e.V. Stand: 31.03.2018

§ 1 Name des Vereins

Der am 10. Juni als Zweigverein des Ersten Deutschen Polizeihundverein (PHV) gegründete Verein hat durch Beschluss seiner Jahreshauptversammlung am 26. Februar 1989 beschlossen, den Namen

Hundesportverein PHV Hannover von 1910 e.V. (Abkürzung: HSV PHV Hannover)

Mitgliedsverein im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG), Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. zu tragen

§ 2 Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hannover-Stadt. Der Verein ist seit dem 28. April 1967 unter Nr.: 3643 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. (Vorher seit dem 6. Mai 1955 unter der Nr.: 1137) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten den Sport in Verbindung mit dem Hund zu fördern. Dieser Zweck wird durch Leibesübungen, Freizeit- und Leistungssport mit dem Hund, durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen, insbesondere durch die Durchführung von Leistungsvergleichen im Sport mit dem Hund und von Wettkämpfen in den Leistungsklassen erreicht.

Im Rahmen der sportlichen Betätigung wird als Nebenzweck erreicht:

- 3.1 die Erziehung der Hundehalter zu verantwortungsvollen Hundeführern.
- 3.2 die Erziehung des Hundes zum gehorsamen Lebensgefährten des Menschen durch Ausbildung
- der Hunde zu Begleit-, Sport- und Gebrauchshunden.
- 3.3 Es können alle DVG-üblichen Hundesportarten ausgeübt werden. Dabei besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Sportart.

 Über die Neugründung bzw. Auflösung einer Hundesportart im Verein entscheidet der Vorstand gem. §§ 10 u. 11 der Satzung

Durch den Zweck unterstützt der Verein alle Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch den Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt die im § 3 genannten Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Sportanlagen und sonstigen Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Einlagen.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein Hauptamtgeschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erfolgen. Eine Aufnahme setzt die Ermächtigung des Vereins zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften für die Zahlung des Jahresbeitrages und eventueller Umlagen voraus.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden. Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich für sich an. Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die sich um Vereinsbestrebungen besonders verdient gemacht haben, sowie Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens, die ihr Interesse an den Bestrebungen des Vereins bekundet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, jedoch haben sie auf dem Übungsplatz den Anweisungen der Ausbildungsleiter nachzukommen und sich der bestehenden Platzordnung zu fügen.

- Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet Anschrift-Adresswechsel und die Änderung der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Durch Versäumnis entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 3. Die Mitglieder erhalten die Satzung des Vereins.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, dies entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr. Danach ist die Kündigung zum Ende des Laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist bis spätestens zum 01. Oktober schriftlich einzureichen.
- Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Ausschließungsgründe sind:
- wenn ein Mitglied länger als 3 Monate über den festgesetzten Fälligkeitstermin hinaus mit der Beitragsleistung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung sowie durch

Nichteinlösung der Postnachnahme seine Interessenlosigkeit dem Verein gegenüber bewiesen hat, was jedoch die gerichtliche Betreibung der Schuld nicht ausschließt. Die durch die Beitreibung entstehenden Kosten hat der Säumige zu tragen.

- b) wenn das Ansehen des Vereins durch persönliche sowie unsportliche Handlungen geschädigt wird.
- wenn der Vereinsfrieden nachweislich gestört wird, so dass eine erfolgreiche Vereinstätigkeit in Frage gestellt wird.
- 4. Im Falle a) kann der Betroffene, wenn die Rückstände beglichen sind, auf seinen Antrag wieder als Mitglied geführt werden.

- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.
 Der Ausschluss ist dem Betreffenden mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 6. Einspruch gegen den Ausschluss kann von dem Betroffenen nur innerhalb von dreißig Tagen an den geschäftsführenden Vorstand erhoben werden. Er hat in diesem Fall innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Fall.

§ 9 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß 26 BGB.

Er besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b 2. Vorsitzenden
- c) Kassenführer
- d) 1. Schriftführer
- e) Webmaster/Öffentlichkeitsarbeit

Zur Abgabe rechtswirksamer Willenserklärungen für den Verein gegenüber Dritten sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer von beiden mit jeweils einem 2. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes befugt.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Er besteht aus:

- a) Obmann/frau für Basis
- b) Obleute der einzelnen ausgeführten Sportarten
- c) Obmann/frau für Jugendarbeit

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Sprecher der jeweils gewählten Ausschüsse sind Beisitzer und haben beratende Funktionen.

§ 12 Vorstandswahl und Geschäftsführung

- Die Mitglieder des geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes werden für eine Wahlperiode gewählt Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Obleute für Ausbildung und Sport werden vom geschäftsführenden Vorstand und / oder auch den Ausbildern und Trainern zur Wahl vorgeschlagen. Bei eventueller Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch die baren Auslagen Zu vergüten.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand eine geeignete Person bis zum Ende der Wahlperiode mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
 Die kommissarische Besetzung erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode der jeweiligen Funktion. Im erweiterten Vorstand darf ein Mitglied gleichzeitig höchstens 2 Ämter führen.
- 4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann sowie 2 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten dem Verein mindestens 3 Jahre angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Funktion und Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat ist als vereinsinternes Schlichtungsorgan zu verstehen.

Er schlichtet Streitfälle zwischen Vorstand (VS) und Mitgliedern sowie Mitgliedern untereinander in mündlicher Verhandlung

Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und empfiehlt dem Vorstand, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit zu einer Gegendarstellung gegeben wurde, eine der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Verwarnung
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, gegebenenfalls mit sofortiger Suspendierung bei Ausübung eines Amtes
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen

§ 15 Mitgliederversammlung

- Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Geschäftsordnung nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand Punkt der Tagesordnung ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse haben für die Mitglieder und Organe des Vereins unbedingte Gültigkeit.

§ 16 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Alljährlich findet bis spätestens 31. März eine Jahreshauptversammlung statt.
- Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden oder durch den 2.Vorsitzenden
- Im Laufe des Jahres können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben.
- 5. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen-, Leistungs- und Revisionsbericht.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- Neuwahlen der satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder, des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über jeweilige Satzungsänderungen.
- e) Festsetzung des Betrages und etwaiger Umlagen.
- f) Entscheidung über besondere Anträge.
- Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis 30.
 November des Vorjahres, zu übrigen
 Mitgliederversammlungen bis zum Tag der
 Einberufung schriftlich einzureichen.

- 7. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4, zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen grundsätzlich nicht als abgegebenen Stimmen. Zu den übrigen Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
- 8. Satzungsmäßige Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 9. Zur Beurkundung der Beschlüsse wird in jeder Versammlung eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- Die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrages wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Findet eine Festsetzung nicht statt, so gilt der Beitragssatz des vorausgegangenen Jahres.
- Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 15.2. jeden Jahres fällig. Bei Neumitgliedern sofort nach Eintritt. Über den Einzug erfolgt keine gesonderte Mitteilung.
- 3. Über Ratenzahlungen und Stundungen der Beiträge entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Rentnern, Arbeitslosen, volljährigen Schülern und Studenten kann auf Antrag und Beibringung einer Bescheinigung der Beitrag herabgesetzt werden. Diese Anträge gelten nur für das laufende Geschäftsjahr und müssen bei weiterem Bedarf bis zum 15.1. des neuen Geschäftsjahres erneut eingereicht werden. Bei Wegfall des Herabsetzungsgrundes ist dem Verein unaufgefordert Mitteilung zu machen.

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung auf der (JHV) jährlich zwei Kassenprüfer, von denen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

§ 18 Aufnahmegebühr

Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist bei der Abgabe des Aufnahmeantrages zu zahlen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- Über eine Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen wird.
- 2. Die Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte, inklusive Vereinsheim, sind Eigentum des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein für Hannover und Umgebung e.V., Evershorster Str. 80, 30855 Langenhagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Rechtskräftigkeit

Die Satzung wird mit dem Tage der Eintragung rechtskräftig.

Hannover, 25.05.2018